



Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)



Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur abfallrechtlichen Genehmigung der wesentlichen Änderung der Änderungsgenehmigungsplanung 2020 zur endgültigen Stilllegung Kreisbauschuttdeponie Bad Dürkheim Feuerberg des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Bad Dürkheim (AWB) am Standort im Bruch 30. Gewanne, an der L527, 67098 Bad Dürkheim, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Der AWB hat mit Antrag gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. §§ 19 und 21 der Deponieverordnung (DepV) sowie § 17 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) die wesentliche Änderung der Änderungsgenehmigungsplanung 2020 zur endgültigen Stilllegung Kreisbauschuttdeponie Bad Dürkheim Feuerberg beantragt.

Mit Bescheid vom 27.04.2021 wurde die Zustimmung zur Umsetzung der Maßnahmen zur Stilllegung der Kreisbauschuttdeponie Bad Dürkheim gem. §§ 40 Abs. 2 KrWG, i. V. m. § 10 DepV, § 17 LKrWG und §§ 8-10 und § 57 WHG und §§ 13 ff. LWG erteilt. Nun soll diese Planung unter anderem im Hinblick auf eine mögliche Nachfolgenutzung geändert werden.

Die Änderungen belaufen sich hauptsächlich darauf, anstelle einer Kunststoffdichtungsbahn (KDB) eine Geosynthetische Tondichtungsbahn (GTD) zu verwenden. Eine weitere Änderung ergibt sich bei der Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht. Die Dicke der Rekultivierungsschicht beträgt bei einer Bentonitmatte mindestens 1,5 m. Demnach vergrößert sich die Dicke der Rekultivierungsschicht um 0,5 m.

Die Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems soll in nur noch zwei anstatt drei Bauabschnitten erfolgen.

Die Allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 7 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion, aufgrund über-

schlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Wohnnutzungen sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.
- Die gesamte Fläche der Deponie ist eingezäunt und nicht öffentlich zugänglich.
- Die zu erwartenden negativen Auswirkungen durch Baustellenfahrzeuge sind temporär auf die Bauzeit begrenzt und betreffen nur das nähere Umfeld. Mit der Tekturplanung sind keine Änderungen der räumlichen Ausdehnung des Vorhabens verbunden.
- Während der Bauzeit kommt es unvermeidlich zu baustellentypischen Emissionen auf dem Gelände. Dies ist aber zeitlich und räumlich eng begrenzt.
- Es werden gegenüber der genehmigten Rekultivierung keine zusätzlichen Flächen durch die Tekturplanung beansprucht.
- Die Fläche bestand aus ruderaler Vegetation mit z. T. schütter offenen Bereichen Sukzessionsbedingt aufgewachsene Gehölze, und wurde bereits in den vergangenen Jahren außerhalb der Brutzeit gerodet.
- Die Maßnahmen betreffen nur Flächen, die bereits für die Ablagerung von Abfällen beansprucht wurden.
- Im Rahmen des Vorhabens wird eine Rekultivierungsschicht aufgebracht, die insbesondere auch im Hinblick auf Durchlässigkeit und Eignung als Vegetationsstandort bestimmte Mindestanforderungen erfüllt.
- Durch die Sanierung mit anschließender Wiederbegrünung entstehen keine negativen Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse auf der Fläche selbst und auf klimatische Ausgleichsprozesse.
- Während der Baumaßnahme kommt es durch Freiräumung des Baufeldes mit Abräumung der Vegetation zu einer lediglich temporären Veränderung des Landschaftsbildes.
- Auf dem Gelände der Deponie kann eine Betroffenheit eventuell im Untergrund vorhandener Denkmäler sicher ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd www.sgdsued.rlp.de unter „Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de und im Amtsblatt der Stadt Bad Dürkheim veröffentlicht.

Neustadt an der Weinstraße, 15.06.2023

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Manfred Schanzenbächer

Elektronisch erstellt / Ohne Unterschrift gültig